

Examinatorium Schuldrecht BT II

Fall 1: Foul im Strafraum

In einem Punktspiel der Kreisliga spielt am 15. 4. 2007 der 1. FC gegen die Sportfreunde. Als in der 41. Spielminute der FC-Stürmer Beckmann (B) in den gegnerischen Strafraum eindringt, weiß sich der gegnerische Torwart Kuhn (K) nur dadurch zu helfen, dass er B durch einen kräftigen Tritt zu Fall bringt. Die anschließende rote Karte gegen K bekommt B nicht mehr mit. Er wird vom Platz getragen und ins örtliche Krankenhaus eingeliefert.

Dort schließt B als Privatpatient mit dem Chefarzt Dr. Sauerbrot (S) einen Behandlungsvertrag. S diagnostiziert einen Kreuzbandriss und erörtert mit B die Möglichkeit einer Knieoperation, über deren Verlauf und Risiken er B aufklärt. B erklärt schriftlich seine Einwilligung. Bei der Knieoperation verwendet Dr. S ein Instrument, das erkennbar nicht ausreichend sterilisiert wurde. Aufgrund dieses Umstandes tritt bei B eine Wundinfektion auf, die dazu führt, dass sich das Knie versteift. B muss in eine Spezialklinik überführt werden, in der das Knie schließlich erfolgreich behandelt wird.

Die Kosten der weiteren Behandlung betragen 10.000 EUR, außerdem entsteht dem B, der als selbständiger Handwerksmeister tätig ist, ein Verdienstausschlag von 6.000 EUR. Bei einer komplikationslosen Operation hätten sich die Kosten nur auf 4.000 EUR und der Verdienstausschlag nur auf 2.000 EUR belaufen. B überlegt, in welcher Höhe er von K und Dr. S Schadensersatz und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangen kann.

Abwandlung:

Die Instrumente, die Dr. S benutzt, sind ordentlich sterilisiert. Um seinen Patienten jedoch nicht unnötig zu beunruhigen, verschweigt Dr. S sowohl die Möglichkeit einer Alternativtherapie als auch den Umstand, dass die Operation nicht in jedem Fall zum Erfolg führt. Vielmehr besteht ein Risiko von ca. 5%, dass sich das Knie infolge unbeeinflussbarer Faktoren versteifen kann. Dieser Fall tritt bedauerlicherweise ein. B muss in eine Spezialklinik überführt werden und wird dort erfolgreich behandelt. B überlegt, ob er Dr. S auf Ersatz der zusätzlich entstandenen Kosten (10.000 EUR) in Anspruch nehmen kann (Ansprüche auf Ersatz des zusätzlichen Verdienstausschlages und Schmerzensgeld brauchen nicht geprüft zu werden).